

A N F R A G E

gemäß § 8 der Geschäftsordnung für den Rat der Universitätsstadt Siegen und seine Ausschüsse

Anfragensteller/in	Volt-Fraktion
Eingang	31.01.2024
Federführend	GB 2, Abt. 2/2

Beratungsfolge:

öffentlich

nichtöffentlich

Rat

28.02.2024

Betreff:

PreZero / Gelbe Tonnen - Anfrage der Volt-Fraktion

1. Laufen Bürgerinnen und Bürger, die die gelben Tonnen zwangsweise mehrere Tage oder Wochen auf dem Bürgersteig stehen lassen, Gefahr, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen? Können Bürgerinnen und Bürger verantwortlich gemacht werden, sollte in diesem Kontext ein Schaden entstehen?

Das Abstellen von Mülltonnen auf dem Bürgersteig erfüllt keinen Tatbestand des Ordnungswidrigkeitenrechts, ein Bußgeld ist also (grundsätzlich) nicht vorgesehen. Die Frage der Verantwortlichkeit im Falle eines Schadens bei einem tagelangen Stehen an der Straße ist zu allgemein und zu hypothetisch, als dass eine pauschale Beantwortung erfolgen kann. Grundsätzlich kann auch dann ein Schaden entstehen, wenn eine Tonne nur einen Tag – regulär- am Bürgersteig steht und pünktlich geleert wird.

2. Hat der Cyberangriff auf die SIT Auswirkungen auf eine zuverlässige Abholung der gelben Tonnen? (s. Berichterstattung)

Per Mail versendete Änderungen im Abfuhrplan des Entsorgers konnten auf den zuständigen Arbeitsplätzen der Verwaltung aufgrund der Cyber-Attacke nicht früh genug verarbeitet werden. Dadurch wurden den Bürgerinnen und Bürgern in einigen Stadtbezirken andere (alte) Abfuhrtermine gemeldet, als diese vom Entsorger tatsächlich angesetzt worden sind.

3. Welche Maßnahmen wurden seitens der Verwaltung ergriffen, um das Problem zu lösen?

Mit PreZero wurde direkt Anfang Januar 2024, nachdem der Sachverhalt bekannt geworden war, ein persönliches Gespräch geführt. Für den Januar wurde sich auf einen Not-Abfuhrplan geeinigt, für die Zeit ab 01.02.2024 wurde ein aktualisierter Abfuhrplan abgestimmt und über das Referat für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert.

4. Unter welchen Umständen kann PreZero aufgrund von Vertragsbruch die Zuständigkeit für Siegen verlieren?

Der Betrieb eines Systems bedarf gem. § 18 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde, im vorliegenden Falle dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW).

Das LANUV NRW kann die Genehmigung gem. § 18 Abs. 3 VerpackG ganz oder teilweise widerrufen, wenn sie feststellt

1. dass ein System seinen Pflichten nach § 14 Absatz 1 und 2 VerpackG nicht nachkommt oder
2. dass eine der in § 18 Abs. 1 Satz 2 VerpackG genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

Zu 1. – Pflichten gem. § 14 Abs. 1 VerpackG:

1. Die Systeme sind verpflichtet, im Einzugsgebiet der beteiligten Hersteller eine vom gemischten Siedlungsabfall getrennte, flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern (Holsystem) oder in deren Nähe (Bringsystem) oder durch eine Kombination beider Varianten in ausreichender Weise und für den privaten Endverbraucher unentgeltlich sicherzustellen. Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle bei den privaten Endverbrauchern anfallenden restentleerten Verpackungen bei einer regelmäßigen Leerung aufzunehmen. Die Sammlung ist auf Abfälle privater Endverbraucher zu beschränken. Mehrere Systeme können bei der Einrichtung und dem Betrieb ihrer Sammelstrukturen zusammenwirken.

2. Die von den Systemen erfassten Abfälle sind einer Verwertung gemäß den Anforderungen des § 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 zuzuführen.

Zu 2. – Voraussetzungen § 18 Abs. 1 S. 2 VerpackG:

Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn ein System

1. in dem betreffenden Land flächendeckend eingerichtet ist, insbesondere die notwendigen Sammelstrukturen vorhanden sind,
2. mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in dem betreffenden Land Abstimmungsvereinbarungen nach § 22 Absatz 1 abgeschlossen hat oder sich bestehenden Abstimmungsvereinbarungen unterworfen hat,
3. über die notwendigen Sortier- und Verwertungskapazitäten verfügt,
4. finanziell leistungsfähig ist und
5. mit der Zentralen Stelle eine Finanzierungsvereinbarung nach § 25 Absatz 1 Satz 2 abgeschlossen hat.

Ein Systemwiderruf liegt in der (Ermessens-) Entscheidung des LANUV NRW.